

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 31

Mittwoch den 23. April.

1913

Einundsechzigster Jahrgang.

Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Impfgeschäft 1913.

I Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§ 1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

§ 2. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Kroup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind, oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

§ 3. Für die öffentliche Impfung sind helle heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richtet sich nach der Größe der Impf Räume.

§ 6. Man verhüte tunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 7. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit reinem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen. Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Impftermine zurückgewiesen werden.

§ 8. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann eine fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen. (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erforderlich unrichtmässig bescheinigt ist, sind nach der Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 9. Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankung geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit tunlichst

herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfbeschädigungen sind Ermittlungen einzuleiten und ist über deren Ergebnisse der obersten Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten, in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Öffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen; dem Minister der Medizinalangelegenheiten ist über solche Vorkommnisse mit tunlichster Beschleunigung Mitteilung zu machen.

Den Standesbeamten oder den Leichenbeschauern ist aufzugeben, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

II Verhaltensvorschriften.

A. Für Angehörige der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Kroup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man versäume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Anreiben, Zerkraken und vor Beschmutzung zu bewahren; sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden; zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden, welche ausschließlich zum Gebrauch für den Impfling bestimmt sein müssen.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Kotlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten; auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fern zu halten. Kommen unter den Angehörigen des Impflings, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuziehen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenem, von einem roten Entzündungshof umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am 8. Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zum zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorf einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben; die Pflegerpersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden, die Benutzung des Wasch- und Badewassers sowie der Abtrockentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke breite Rote entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Krankheit oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

B. Für Wiederimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosensartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termin nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermin mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rote und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen.

Die Pflegerpersonen sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf Wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.

Das Turnen ist vom 2. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen, die Impfstellen sind, soweit sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß sowie vor Reibung durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nekrolauf) leiden und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

IV. Grundsätze für die Lieferung von Lymph aus den königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Lieferung von Lymph aus einer königlichen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes sind brieflich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt anzubringen. Zur Stellung derselben sind Aerzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenanstalten befugt. Das Impfergebnis ist alsbald nach seiner Feststellung der Anstalt auf den, den Sendungen zur Berichterstattung beigelegten Karten durch den Arzt, der die Impfung vorgenommen hat, portofrei mitzutheilen. Bei den Lymphbestellungen ist folgendes zu beachten:

a. Die Anträge auf Lieferung von Lymph zu öffentlichen Impfungen sind unter deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Ausführung derselben beauftragten Arztes, sowie der Zahl der Impfungen und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens vierzehn Tage vor dem letzteren einzubringen.

Die Lieferung erfolgt in der Regel an den Impfarzt.

b. Die Anträge auf sofortige Lieferung von Lymph zu den Impfungen, welche wegen Ausbruchs der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet worden sind, oder welche aus gleichem Grunde in Krankenanstalten oder Gefängnissen an dem Wartepersonal bzw. den Insassen dieser Anstalt vorgenommen, oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der voraussichtlich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.

c. Die Anträge auf Lieferung von Lymph zu privaten Zwecken können nur von Aerzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstaltsdirigent eine vierzehntägige Vorausbestellung verlangen.

Die Lieferung erfolgt in den Fällen a und b kostenfrei und portofrei, für private Zwecke (c) kosten- und portopflichtig und zwar gegen eine durch Einsendung mit der Post frei einschl. Bestellgeld im Voraus zu leistende Zahlung von 20 Pfennig für eine zu einer Impfung, von 60 Pfennig für eine zu fünf Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

V. Grundsätze für die Einrichtung von Niederlagen der königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes und für deren Betrieb.

Niederlagen der Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes können ständig in Orten, deren Einwohnerzahl einen dauernden Betrieb gewährleistet, vorübergehend aber auch an andern Orten, in welchen sich das Bedürfnis geltend gemacht, eingerichtet werden. Der Betrieb des tierischen Impfstoffes kann sowohl Behörden als auch Apothekenbesitzern und Leitern übertragen werden.

Die Auswahl der Niederlagen erfolgt nach Anhörung des Dirigenten der zuständigen Anstalt durch den zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Polizei-Präsidenten.

In den Niederlagen ist der Impfstoff an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Impfstoff, welcher sich bereits vier Wochen in der Niederlage befindet, ist der Anstalt zurückzugeben.

Die Niederlagen haben den Impfstoff in Originalverpackung der Anstalt an die Abnehmer abzugeben und ein Buch nach beiliegendem Schema zu führen.

Von den Behörden wird die Lymph nur auf schriftliche Bestellung an Aerzte gegen eine bar zu entrichtende Vergütung von 20 Pfennig für eine zu einer Einzelimpfung und von 60 Pfennig für eine zu fünf Impfungen ausreichende Menge abgegeben.

Befinden sich Niederlagen in Apotheken, so ist den Besitzern oder Leitern derselben nicht gestattet, Kuhpockenstoff aus irgend einer andern Bezugsquelle zu vertreiben. Sie dürfen den Impfstoff nicht an Wiederverkäufer abgeben und haben sich jeglicher Reklame mit demselben zu enthalten, können aber den Aerzten ihres Betriebsbezirks zweimal jährlich anzeigen, daß ihnen die Niederlage seitens der Behörden übertragen sei.

Sie dürfen den Impfstoff auch ohne ärztliche Verordnung gegen eine Gebühr a von 30 Pfennig für eine zu einer Impfung, b von 1 Mark für eine zu fünf Impfungen ausreichende Menge abgeben. Hiervon haben sie 20 Pfennig von jeder Einnahme zu a, 60 Pfennig von jeder Einnahme zu b an die Anstalt vierteljährlich abzuführen.

Schema zum Geschäftsbuche der Niederlagen.

Laufende Nummer.

Datum des Empfanges aus der Anstalt.

Name und Wohnort des Käufers.

Datum des Verkaufes.

Der Anstalt zurückgegeben.

Wann?

Eingenommen.

Bemerkungen.

Indem ich den Ortspolizeibehörden, Polizeiverwaltungen und Amtsvorstehern die genaueste Ausführung vorstehender Bestimmungen zur strengsten Pflicht mache bemerke ich noch, daß die Herren Minister der Medizinalangelegenheiten und des Innern zu den Vorschriften zu I des weiteren bestimmt haben:

Zu § 3 Abs. 1: **Schulräume**, welche zu Impfwegen benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig **nach** zu reinigen und zu lüften. Krankenhäuser dürfen zum Impflokal nicht benutzt werden.

Zu § 4: Die Ortspolizeibehörde hat dem Lokalschulinspektor die Impftermine für **Wiederimpfungen** rechtzeitig mitzutheilen.

Zu § 5: Zur Vermeidung einer Ueberfüllung der Impfräume und zur möglichen Sicherung einer raschen und ungestörten Ausführung der Impfung sind die Vorladungen an der Hand der Erfahrungsso einzurichten, daß bei Erstimpfungen die Zahl 50, bei Wiederimpfungen die Zahl 80 im einzelnen Impftermin voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei jedoch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage in demselben Impflokal mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angelegt werden.

Zu § 6 Abs. 2: Die Wiederimpfungen sind tunlichst auch nach Geschlechtern zu trennen.

Zu § 7: Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwicklung des Impfgeschäfts durch solche Zurückweisungen möglichst zu vermeiden, ist zweckmäßig, bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorsorge zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Weiter ersuche ich die Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, dafür Sorge zu tragen, daß die Verwaltungsvorschriften, welche ihnen in nächster Zeit zugehen werden, den Angehörigen der Erstimpfungen und den Wiederimpfungen rechtzeitig eingehändigt werden. Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß etwaige Kosten für Beschaffung von Seife behufs Reinigung der Arme der Impflinge sofort nach jedem Impftermin bei mir zu liquidieren sind.

Im übrigen verweise ich auf meine demnächst folgenden Kreisblattsverfügungen, in denen die Impfpläne der Impfsärzte bekannt gegeben werden. Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben die Impfpläne nicht nur sofort nach Erscheinen im Kreisblatt öffentlich (orteüblich) bekannt zu machen, sondern auch nach Möglichkeit durch **persönliche** Mitteilung an die betreffenden Eltern und Vormünder pp. dahin zu wirken, daß alle Impflinge bezw. deren Eltern pp. von den Impfterminen rechtzeitig Kenntnis haben.

Ferner mache ich noch darauf aufmerksam, daß in den Impfterminen gemäß § 4 der von den Behörden zu beachtenden Vorschriften (I) stets ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde zur Stelle sein muß. Als Beauftragter der Ortspolizeibehörde auf dem Lande (Amtsvorsteher) werden hier zweckmäßig die Ortsvorsteher (Guts- und Gemeindevorsteher) fungieren. Letztere können sich im Behinderungsfalle hierbei nur durch ihre amtlich vereidigten (1. Schöffen, 2. Schöffen, Schöffens Stellvertreter) vertreten lassen, während in Gutsbezirken nur ein vereidigter Gutsvorsteher-Stellvertreter der Vertreter sein kann. Es müssen also in allen Impfterminen die Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter zugegen sein.

Ich erwarte, daß die vorstehenden Bestimmungen von den betr. Polizei- und Ortsbehörden genau beachtet werden und werde, falls mir von den Herren Impfsärzten f. Zt. Ungehörigkeiten im Impfgeschäft mitgeteilt werden, gegen die betr. Guts- und Gemeindevorsteher Ordnungsstrafen verhängen.

Die Schulvorstände mache ich wegen Austräumung und Reinigung der Schulzimmer, in welchen die Impftermine abgehalten werden sollen, auf die Rundverfügung der königlichen Regierung zu Köslin, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen vom 31. Mai 1900 — IIb und I und II 1085 5,00 — abgedruckt im amtlichen Schulblatt Nr. 12 vom 9. Juni 1900 — noch besonders aufmerksam.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirk Lehrer wohnen, haben denselben diese Kreisblattsverfügung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Belgard, den 19. April 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Der Königl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Wante, hier selbst, ist zur Erledigung seiner amtlichen Beziehungen zu Privatpersonen an jedem Tage in der Woche in seiner Wohnung, Belgard, Lindenstraße 19 I, in der Zeit von 8—10 Uhr vormittags zu sprechen, soweit nicht ausnahmsweise bringende Geschäfte dies verhindern.

Belgard, den 16. April 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Aus Anlaß des Ablaufes einer fünfundsanzwanzigjährigen Regierungszeit Seiner Majestät des Kaisers und Königs erscheint im Verlage „Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin W., Potsdamerstraße 88“ ähnlich wie in dem zehnjährigen Regierungsjubiläum unter dem Titel „Unser Kaiser“ ein Werk, welches unter Mitwirkung hervorragender Fachleute von Georg W. Bürenstein herausgegeben ist und die Wirksamkeit Seiner Majestät des Kaisers und Königs in allen Zweigen des staatlichen und persönlichen Lebens behandelt. Der Ladenpreis des ungefähr 450 Seiten in Quartform umfassenden mit zahlreichen Illustrationen und mehrfarbigen Beilagen ausgestatteten Werkes ist auf 5 M. 50 Pf. festgesetzt. Jedoch ist im Interesse der staatlichen und sonstigen Behörden und Anstalten durch eine Verständigung mit der Verlagsbuchhandlung vorbehalten, daß Bestellungen, die bis 1. Mai d. Js. im Wege der Subskription erfolgen, zum Preise von 4 M. 50 Pf. erledigt werden. Etwaige Bestellungen zum Vorzugspreise können bis Ende April 1913 unmittelbar bei der Verlagsbuchhandlung erfolgen.

Berlin, den 7. März 1913.

Der Minister des Innern.

Abdruck bringe ich zur Kenntnis der interessierten Behörden und Anstalten.

Belgard, den 22. April 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Im Amtsbezirk Zadikow ist der Rittergutsbesitzer von Kleist-Nezow—Kieckow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter ernannt worden.

Belgard, den 18. April 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin hat den Bezirkshebammen Bertha Dummer in Roggow und Therese Zente in Groß Tychow eine Brosche verliehen.

Belgard, den 19. April 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Ich bin vom 25. d. Mts. bis einschließlich 14. Mai d. Js. beurlaubt. Mit meiner amtlichen Vertretung ist der Kreissekretär, Rechnungsrat Diekmann und der Kreisdeputierte von Oppenfeld—Reinfeld betraut, was ich hierdurch zur Kenntnis der Kreiseingefessenen bringe.

Belgard, den 21. April 1913.

Der Landrat. von Hagen.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 18. April 1913.

Auftrieb: bis Donnerstag Abend:

359 Rinder, 267 Kälber, 2572 Schafe, 2303 Schweine, 1 Ziege,

am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr):

213 Rinder, 124 Kälber, 119 Schafe, 1116 Schweine, 1 Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:		
Rinder:	a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	70—72
	b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
Bullen:	a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	66—70
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	61—65
	c) gering genährte	56—60
Färjen u. Kühe:	a) vollfleischige, ausgemästete Färjen höchsten Schlachtwerts	56—70
	b) vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	56—63
	c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Färjen und Kühe	52—55
	d) mäßig genährte Färjen und Kühe	50—51
	e) gering genährte Färjen und Kühe	46—49
Kälber:	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	86—91
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	80—84
	c) geringere Saugkälber	62—65
	d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	—
Schafe:	a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	80—85
	b) ältere Masthammel	66—70
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	56—62
Schweine:	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/4 Jahre	68—69
	b) fleischige Schweine	67—68
	c) gering entwickelte	65—66
	d) Sauen	64—66
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder flau. Kälber mittelmäßig. Schafe glatt. Schweine schleppend; vereinzelt über Notiz, bleibt Ueberstand.

Belgard, den 19. April 1913.

Der Landrat. J. B.: Diekmann, Rechnungsrat.

Bekanntmachung.

Die Jahrmärkte für das Jahr 1914 sind, wie folgt, festgesetzt worden:

Saat- und Delmarkt auf den 25. Februar,
Pferde- und Rindviehmarkt auf den 19. März,
Krammarkt auf den 20. März,
Pferde- und Rindviehmarkt auf den 18. Juni,
Krammarkt auf den 19. Juni,
Pferde- und Rindviehmarkt auf den 23. Juli,
Pferde-, Rindvieh- und Jungviehmarkt auf den 3. September,
Gänsemarkt auf den 25. September,
Pferde-, Rindvieh- und Schafmarkt auf den 22. Oktober,
Krammarkt auf den 23. Oktober,
Pferde- und Rindviehmarkt auf den 3. Dezember.
Belgard, den 17. April 1913.
Der Magistrat. Dr. Erißmann.

Bauschein- Formulare

nach neuester Vorschrift hält vor-
rätig

Gustav Klemp,
Buchdrucker.

Chili-Salpeter
auf Lager. Emil Hoff.



**Das Eine steht nun
mal ganz feste:
Zum Putzen ist
Urbin
das Beste!**

Fabrik: Urban & Lemm, Charlottenburg

Reise-Effekten und Lederwaren

als:
Herren- und Damenkoffer,
Suttkoffer, Carree-, Courier-,
Schreib- und Actenmappen,
Geldtaschen,
Portefenilles und Wechseltaschen
Touristen-, Bahn-, Victoria-,
Markt- und Brieftaschen,
Jagdtaschen, Jagdkartuschen,
Etuis, Patronengürtel und
Rucksäcke, Schultaschen und
Tornister, Bücherträger,
Blaidhüllen und Blaidriemen,
Portemonnaies, Zigarren- und
Bisitenkartentaschen
in acht Juchten, Seehund-, Wacht-,
Kalb- und Rindleder, aus einem
Stück und haltbar gearbeitet, mit
den neuesten Bügel- und Patent-
schlössern, in größter Auswahl und
bekanntester Ausführung
zu soliden Preisen

R. Noitzel,
Sattlermeister.

Patentachsen- Zubehörteile,

wie
Messingkapseln,
Notguckvorleger,
Notguckmuttern,
Lederscheiben u. Schlüssel
sowie

Patentachsenöl,

Ia. harz- und säurefrei,
hält in bester Qualität am Lager

J. Pötshke,

— Wagenbau Anstalt, —
Fernstr. 149. Friedrichstraße. 48

Californische Früchte
empfehlend **Emil Hoff.**

Redaktion, Druck und Verlag
von Gustav Klemp in Belgard.

Nationalspende zum Kaiserjubiläum

für die christlichen Missionen in unseren Kolonien und Schutzgebieten.

Unter dem Protektorat Seiner Hoheit des Herzogs Johann Albrecht zu Mecklenburg,
Regenten des Herzogtums Braunschweig, Präsidenten der Deutschen Kolonial-Gesellschaft.

Das Regierungsjubiläum unseres Kaisers steht bevor. Auf ihn blickt in Verehrung und Dankbarkeit das deutsche Volk, und es sucht einen Weg, diese Gefühle zum Ausdruck zu bringen.

Die 25 Jahre seiner Regierung sind eine Zeit großen nationalen Aufschwungs auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiete gewesen. Das Deutsche Reich hat nicht nur unter den Völkern Europas seine Großmachtstellung behauptet, es hat sich eine Weltmachtstellung und entscheidenden Anteil an den Aufgaben der Weltpolitik erworben, es hat seine Kolonien ausgebaut und in Blüte gebracht.

Deutsches Wesen und deutsche Kultur sind die stärksten Träger von Deutschlands Macht in fernen Weltteilen, sind ihre Grundfesten in den eigenen Schutzgebieten.

Zu den wirksamsten Pionieren deutscher Gesittung in den Schutzgebieten gehören die christlichen Missionen.

Das ganze deutsche Volk hat die Pflicht, das nationale und menschenfreundliche Kulturwerk der christlichen Missionen in den Schutzgebieten anzuerkennen und zu fördern. Andere Kolonialstaaten haben das für sich längst erkannt und bringen unabhängig von politischer Ueberzeugung und vom Glaubens- und Bekenntnisstand des Einzelnen aus nationalen Gründen für ihre Missionen reiche Opfer. Daran fehlt es noch bei uns.

Das Regierungsjubiläum des Kaisers fordert dazu auf, diese Güte in der Erfüllung unserer nationalen Pflicht zu schließen und den unter Geldmangel leidenden Missionen in unseren Kolonien wirksam zu helfen.

So haben sich Vertreter beider Konfessionen in dem Gedanken gefunden, den Ehrentag des Kaisers durch eine, wie wir wissen, ihm willkommenen Spende für ihre Missionen in den deutschen Schutzgebieten zu feiern.

Der Herr Reichskanzler und die Herren Staatssekretäre des Reichsmarineamts und des Reichskolonialamts haben die Förderung dieses Unternehmens zugesagt.

Die evangelischen Glaubensgenossen haben die Arbeit in den Kolonien und Schutzgebieten mutig in Angriff genommen. Neben ihren religiösen Aufgaben haben die Missionen ein ausgedehntes Schulwesen und einen umfassenden ärztlichen Samariterdienst eingerichtet. Es gilt, den Eingeborenen zu einem verständigen, brauchbaren Arbeiter, zu einem zuverlässigen Menschen, zu christlichen Lebensanschauungen zu erziehen. Außerdem aber bedarf die eingeborene Bevölkerung dringend ärztlicher Hilfe zur Bekämpfung der verheerenden Seuchen und der Kindersterblichkeit, die das schwerste Hindernis einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwicklung bilden.

Das Regierungsjubiläum des Kaisers bietet uns die Gelegenheit, durch eine Spende unseren Missionen zu helfen und damit zugleich ein nationales Interesse zu fördern. Möge auch jetzt die Opferwilligkeit sich bewähren und der Größe des Bedürfnisses wie dem hohen Zwecke entsprechen.

Wie in den einzelnen Bundesstaaten und Provinzen, so hat sich auch für Pommern zur selbstständigen Durchführung der Nationalspende in hiesiger Provinz ein Provinzialkomitee gebildet, dessen unterzeichnete Mitglieder hiermit an alle pommerschen Landsleute die Bitte richten, jeder nach seinem Vermögen einen Beitrag zu der Nationalspende zu leisten.

Alle Gaben, große wie kleine, sind willkommen. Sie werden außer von der Provinzialsammlung (Landschaftliche Bank der Provinz Pommern, Stettin, Paradeplatz 40) auch von den in den Lokalblättern näher bezeichneten Sammelstellen entgegengenommen.

Der pommersche Arbeitsausschuß:

von Waldow, Gohner, von Eisenhart-Rothe, von Schwerin-Janow.
Oberpräsident. Konsistorialpräsident. Landeshauptmann. Rittergutsbesitzer.

Indem ich vorstehenden Aufruf hierdurch zur Kenntnis der Kreisinsassen bringe, bitte ich, vertrauensvoll auf die bei früheren ähnlichen Anlässen stets bewiesene Bereitwilligkeit der Kreisinsassen, gerade im vorliegenden Falle zu der Jubiläumsspende in ausgedehntestem Maße beitragen zu wollen.

Beiträge nehmen gern entgegen:

Die Kreisparlasse in Belgard,
die Stadtparlasse in Belgard,
" " " Polzin,
die Expedition der Belgarder Zeitung,
" " " Polziner Zeitung,
" " " des Polziner Tageblattes.
Belgard, den 26. März 1913.

Der Landrat. von Hagen.